



Fall 2

I. Kärntner Bienen

Der in Konstanz ansässige A vertreibt Imkereizubehör und Bienen. Seit etwa 10 Jahren ist der im Zürcher Oberland ansässige B, der einen Obstanbau betreibt, sein Kunde. Wie in jeder Adventszeit widmet sich B im Dezember 2014 dem umfangreichen Katalog des A. Darin heisst es unter anderem: „Kärntner Bienenvolk (*apis mellifera Carnica*), 120 Euro pro Volk (1,5 kg)“. Am 19.12.2014 schickt B an A ein Fax: „Bitte 4 Kärntner Bienenvölker (*apis mellifera Carnica*) für das Frühjahr bis Mitte Januar 2015“. A gibt dem B noch am selben Tag telefonisch sein Einverständnis zur Lieferung. In seiner Vorfreude über die geplante Reise in die afrikanische Dornbuschsavanne Kenias zur Beobachtung der ostafrikanischen Hochlandbiene (*apis mellifera scutellata*) vergisst A jedoch, die Bestellung des B an seine langjährige Bezugsquelle C in Kalabrien weiterzuleiten. Während seiner Abwesenheit ist A nicht erreichbar; eine Stellvertretung hat er nicht vorgesehen.

Als B am Abend des 15.01.2015 noch immer keine Bienen erhalten hat, teilt er dem A in einem Fax mit, dass er auf Lieferung der Bienen bis zum 30.01.2015 bestehe. Erst Anfang Februar kehrt A aus Kenia heim und erklärt dem B sogleich per Telefon, dass er nun durch C liefern lasse. B ist zwar etwas verärgert, erklärt sich aber mit der Lieferung bis spätestens zum 20.02.15 einverstanden, da seine Obstbäume erst im Frühjahr bestäubt werden müssen. Noch bevor allerdings die Lieferung durch C erfolgen kann, erlässt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) am 15.02.2015 ein Verbot für Bienen und Imkereiprodukte aus Sizilien und Kalabrien, um den schweizerischen Bienenbestand vor dem Befall durch den kleinen Beutelkäfer zu schützen.

Als B vom Importverbot erfährt, sieht er angesichts des bevorstehenden Frühjahrs keinen anderen Ausweg mehr, als sich anderweitig Bienen zu beschaffen. Nach längerer Suche erwirbt er Mitte März 4 Völker Schweizer Honigbienen (*apis mellifera*) zum Preis von CHF 350.- pro Volk. B verlangt von A Ersatz des für die Waldbienen gezahlten Kaufpreises; A dagegen meint, dass das Importverbot auch ihn unverhofft treffe und daher kein Schadenersatzanspruch bestehe.

Kann B seinen Anspruch gegenüber A durchsetzen?



II. Bio-Äpfel

B droht zeitgleich weiterer Ärger. Seit Jahren hat er mit dem in Überlingen ansässigen D eine Bezugsvereinbarung über Bio-Äpfel. Im Vertrag heisst es: „B verpflichtet sich, 100 kg reinste Bio-Äpfel aus Schweizerischem Landbau zum Tagespreis des 15.3. jeden Jahres zu liefern; D verpflichtet sich, 100 kg reinste Bio-Äpfel spätestens am 30.6. jeden Jahres abzunehmen. Die Vereinbarung ist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten kündbar.“

Nachdem die Schweizerische Nationalbank (SNB) am 14.1.2015 den Wechselkurs zwischen CHF und Euro freigegeben hat, fällt der Wert des Euro auf 1 CHF = 1 Euro. Am 17.2. erhält B daher einen Anruf von D, der ihn bittet, 2015 keine Äpfel mehr zu liefern. Er, D, wolle vom Vertrag zurücktreten, da deutsche Bio-Äpfel 2,50 Euro pro Kilo kosteten, Schweizerische Bio-Äpfel dagegen 5 CHF; dies sei für D wirtschaftlich nicht tragbar, zumal die Äpfel für diesen Preis auch in einem Bioladen nicht verkäuflich seien. Dagegen will B am Vertrag festhalten und die Äpfel an D liefern; das Währungsrisiko sei nicht sein Problem.

Wie ist die Rechtslage?

NB: Allen Verträgen, die B abschliesst, liegt eine Klausel zugrunde, nach der schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung findet. Diese Rechtswahlklausel ist als wirksam zu behandeln. Daher kommt für beide Sachverhalte schweizerisches Obligationenrecht zur Anwendung.